

**Entscheidung Nr. 114/2019/2020**

31.01.2020 DWA

**U R T E I L**

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 31.01.2020 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein SG Dynamo Dresden wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 9.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SG Dynamo Dresden.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz  
(Vorsitzender)

## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

- 1.) SG Dynamo Dresden
- 2.) Prof. Dr. Christian Quirling

29.01.2020

### *Per E-Mail*

#### **Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga zwischen dem 1. FC Nürnberg und der SG Dynamo Dresden am 20.12.2019 in Nürnberg**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein SG Dynamo Dresden wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 9.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SG Dynamo Dresden.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Matthias Jöllenbeck sowie die schriftliche Stellungnahme des Vereins SG Dynamo Dresden.

#### **Ergänzende Begründung:**

In der 4. Spielminute wurden im Dresdner Fanblock mindestens 15 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) abgebrannt. Der Spielbetrieb wurde dadurch nicht beeinträchtigt.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und

Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungshelfer, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumesungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 9.000,- Euro. Ein Nachlass für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen kann nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in der 2. Bundesliga bei Geldstrafen in dieser Höhe nicht gewährt werden.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 05.02.2020, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –